

**Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“
in den Landkreisen Friesland und Wittmund
Stand: 27.11.2018**

Allgemeines

Im Januar 2005 wurde das heutige FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ vom Land Niedersachsen über die Bundesrepublik Deutschland der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet. Dabei handelt es sich um eine insgesamt ca. 308 ha umfassende Fläche, welche von Fließ- und Stillgewässern geprägt ist und welche einen bedeutsamen Komplex aus Jagdhabitaten und Flugkorridoren sowie Sommerquartieren und ein Winterquartier in Wilhelmshaven umfasst. Im November 2007 wurde das gemeldete Gebiet von der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt und als FFH-Gebiet mit der EU-Meldenummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) ausgewiesen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich über die Landkreise Friesland (etwa 173 ha) und Wittmund (etwa 98 ha) sowie die Stadt Wilhelmshaven (etwa 37 ha).

Dieses europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) wurde im Stadtgebiet Wilhelmshaven bereits durch die Verordnung LSG 88 „Maade - Barghauser See - Fort Rüstersiel“ vom 20.12.2017 nach nationalem Recht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und somit gesichert. Durch diese Verordnung vom 19.12.2018 über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ soll das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) nun auch für die Bereiche in den Landkreisen Friesland und Wittmund nach nationalem Recht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und somit gesichert werden.

Neben dem eigentlichen FFH-Gebiet werden zudem Verbindungsstrukturen sowie angrenzende Flächen im räumlichen und ökologischen Zusammenhang in das Schutzgebiet integriert, sodass ein ökologisch zusammenhängender Komplex aus Land- und Wasserlebensräumen unter Schutz gestellt wird. Dieser Komplex soll geeignete Lebensräume für diverse gefährdete und/oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bieten. Somit ist diese Schutzgebietsausweisung ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie: die Schaffung eines europaweiten, kohärenten Netzwerks aus Schutzgebieten zur Sicherung und zum Schutze wildlebender Arten, ihrer Lebensräumen sowie deren Vernetzung (Natura 2000).

Einige Bereiche des FFH-Gebietes sind vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Teil durch folgende Landschafts- oder Naturschutzgebiete überlagert:

- LSG FRI 127 „Feldhausen-Barkel“ (Landkreis Friesland)
- LSG FRI 126 „Marschen am Jadebusen - West“ (Landkreis Friesland)
- LSG FRI 110 „Dangast“ (Landkreis Friesland)
- LSG FRI 37 „Schwarzes Brack“ (Landkreis Friesland)
- NSG WE 160 „Sandentnahme Neustadtgödens“ (Landkreis Friesland)
- NSG WE 306 „Upjever und Sumpfmoor Dose“ (Landkreise Friesland und Wittmund)

Um die Erfordernisse gemäß FFH-Richtlinie angemessen umzusetzen, werden die Verordnungen des LSG FRI 126, des LSG FRI 127 sowie des LSG FRI 110 in den Geltungsbereichen der Verordnung zum LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ außer Kraft gesetzt. Die Bereiche des FFH-Gebiets, die sich mit dem NSG WE 160 und dem NSG WE 306 decken, wurden nicht in das LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ integriert, da dies eine ungewollte Herabstufung vom Naturschutzgebiet zum Landschaftsschutzgebiet zur Folge hätte. Zusätzlich wird im Rahmen der Sicherung des FFH-

Gebietes das LSG FRI 37 „Schwarzes Brack“ zum Großteil in das LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ eingebunden, um die veraltete Verordnung über das LSG FRI 37 „Schwarzes Brack“ zu novellieren.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist Artikel 4 Absatz 4 der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.1992, wonach die FFH-Gebiete so schnell wie möglich als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Dies erfolgt in der Regel durch einen hoheitlichen Flächenschutz als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Dessen Ausweisung stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen des BNatSchG sowie des NAGBNatSchG.

Gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet geschützt werden. Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne des § 26 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 22 Absatz 1 BNatSchG durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und enthält die erforderliche Ermächtigung hierzu.

Entsprechende landesrechtliche Regelungen, u. a. bezüglich Form und Verfahren der Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in § 14 bzw. 15 NAGBNatSchG verankert.

Begründung

zu § 1 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet ist in vier Teilflächen A bis E aufgeteilt, da es sich aus mehreren, räumlich voneinander abgetrennten Flächenkomplexen zusammensetzt. Somit erfolgte die Abgrenzung der Teilflächen aufgrund ihrer jeweiligen geografischen Lage bzw. ihres räumlichen Zusammenhangs. Das Landschaftsschutzgebiet mit seinen Teilflächen ist in einer Gesamtübersichtskarte im Maßstab 1:80.000 und in Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 sowie in maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Schutzgebietsfläche umfasst – mit Ausnahme der Sandentnahme Neustadtgödens – das gesamte FFH-Gebiet in den Landkreisen Friesland und Wittmund sowie einige zusätzliche Flächen, die in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet stehen.

Als zusätzliche Fließgewässer wurden das Neustädter Tief, der Dykschloot und die Poggenkruger Leide in das Landschaftsschutzgebiet integriert. Das Neustädter Tief verfügt über eine standortgerechte Gewässer- und Ufervegetation mit Gehölzstrukturen und eignet sich als Nahrungshabitat bzw. Lebensraum für Fledermäuse und andere Tier- und Pflanzenarten. Es stellt eine wesentliche Verbindungsstruktur zwischen den FFH-Gebietsflächen des Friedeburger Tiefs und der Sandentnahme Neustadtgödens dar. Auch der Dykschloot wurde in das Schutzgebiet integriert, da er eine wichtige Verbindung zwischen den FFH-Gebietsflächen der Harle und des Mühlentiefs darstellt. An der Poggenkruger Leide sind durch den naturnahen Ausbau ausgedehnte Flachufer mit lebensraumtypischer Vegetation entstanden. Daher bietet die Poggenkruger Leide ebenfalls einen hohen Wert, u. a. als Nahrungshabitat für Fledermäuse und andere Tierarten. Sie stellt außerdem eine Verbindungsstruktur vom Norder Tief zu Siedlungsstätten mit potentiellen Habitaten für Teichfledermäuse sowie zum Wittmunder Wald dar.

Außerdem wurden Gewässerrandstreifen, in der Regel in einer Breite von 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante und parallel zu den Gewässern in das Schutzgebiet integriert. Diese Gewässerrandstreifen können eine deutliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen¹ sowie Erhalt und Entwicklung gewässerbegleitender naturnaher Strukturen ermöglichen und dienen damit u. a. der Sicherung sowie Entwicklung des Schutzgebietes im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. In diesem Zusammenhang ist im Landkreis Friesland und im Landkreis Wittmund die Etablierung eines Projektes geplant, durch welches Kompensationsflächen für Eingriffe gem. § 14 BNatSchG künftig vermehrt entlang von Gewässern angelegt werden sollen. Die durch diese Verordnung geschützten Gewässer-Randbereiche sollen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit im Rahmen des Projektes bei der Auswahl geeigneter Flächen präferiert werden. Auf diese Weise entstehen Möglichkeiten, die Gewässerbereiche in Zukunft aufzuwerten und den Zielen der Sicherung sowie dem Erhalt und der Entwicklung des Schutzgebietes gerecht zu werden.

Des Weiteren wurden an das FFH-Gebiet angrenzende Kompensationsflächen in das Schutzgebiet einbezogen. Auf diesen Flächen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BNatSchG bzw. gemäß BauGB durchgeführt. Die Flächen stehen dabei in engem räumlichen, ökologischen und/oder funktionalen Zusammenhang zum FFH-Gebiet und stellen einen wichtigen Lebensraum für verschiedene gefährdete und/oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten dar. So wurden beispielsweise die großräumigen Flächen der Sietwendungen in das Schutzgebiet integriert. Diese Flächen erstrecken sich südlich und nördlich an einem Abschnitt des Mühlentiefs und stellen ein Ausgleichsgebiet dar, in dem durch Umgestaltung und Neuanlage von Wasserflächen sowie durch Anhebung des Wasserstandes neue, feuchte Lebensräume für eine Vielzahl von Arten entstanden sind. Um den Charakter der Kulturlandschaft mit seinen Wiesen und Weiden zu erhalten, werden die Flächen im Rahmen einer extensiven Landwirtschaft durch Mahd und Beweidung genutzt bzw. gepflegt. Diese feuchten, von Gräben durchzogenen und extensiv genutzten Flächen bieten sich u. a. als Nahrungshabitat für Fledermäuse an und wurden daher in das Schutzgebiet aufgenommen.

Auch an das FFH-Gebiet angrenzende geschützte Biotope sowie Flächen bestehender Landschaftsschutzgebiete mit räumlichem, ökologischem und/oder funktionalem Bezug zum FFH-Gebiet wurden ganz oder teilweise in das neue Schutzgebiet integriert. Die bisherigen Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Landschaftsschutzgebiete werden im Geltungsbereich dieser

¹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014): Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen in Schleswig-Holstein, S. 7

Verordnung außer Kraft gesetzt (vgl. § 10 der Verordnung). Vorhandene Bebauung sowie Bereiche mit vorhandenen Baurechten (z. B. durch Bebauungspläne) werden – so weit möglich – nicht in das Schutzgebiet aufgenommen. Einige bestehende Fuß- und Radwege sowie Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung lassen sich dabei nicht sinnvoll von den schützenswerten Bereichen abgrenzen und sind somit Bestandteil des vorliegenden Schutzgebietes.

zu § 2 Gebietscharakter

Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG wird in § 2 dieser Verordnung näher auf den derzeit vorherrschenden Gebietscharakter eingegangen. So werden in Absatz 1 die prägenden Landschaftselemente des Schutzgebietes definiert und in Absatz 2 die einzelnen Teilflächen näher beschrieben und in ihrer Lage und ihren Merkmalen erläutert.

zu § 3 Besonderer Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. „Der (besondere, Anm. d. Verf.) Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes kann auf den Naturhaushalt oder die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren, auf Qualitäten des Landschaftsbilds oder auf seine Erholungsfunktion ausgerichtet sein. [...] Die Schutzerklärung muss den Schutzzweck des Gebietes hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“². Gleichzeitig dient der besondere Schutzzweck als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Erlaubnissen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Erreichung der Schutz- bzw. Erhaltungsziele.

Ausschlaggebend für die Formulierungen des Schutzzweckes sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten und deren Entwicklungspotentiale, die Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Einhaltung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Bei der Rechtsauslegung dieser Verordnung ist stets zu bedenken, dass es sich bei den größeren Gewässern im Schutzgebiet um Gewässer II. Ordnung handelt, die als Vorfluter und Sammler dienen und für diesen Zweck ausgebaut sind. Sie erfüllen somit für die Region einen erheblichen funktionalen Nutzen. So ist bei Beurteilungen im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Handelns zu beachten, dass Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes den wasserwirtschaftlichen Zielen nicht entgegenstehen dürfen.

Maßnahmen zur Umsetzung der in § 3 genannten Kriterien sind ausschließlich in geeigneten Bereichen vorzunehmen. Es ist stets zu beachten, dass die Maßnahmen im Sinne des besonderen Schutzzweckes die zulässigen ordnungsgemäßen Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung (u. a. Gewässerunterhaltung, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei), darunter insbesondere die zwingend notwendigen Handlungen, nicht beeinträchtigen dürfen. Dies gilt sowohl für geplante, also aktiv durchgeführte, Maßnahmen im Sinne des Schutzzweckes als auch für „passive“ Maßnahmen, die dem Sinne des Schutzzweckes entsprechen. So ist beispielsweise eine entstandene Abbruchkante aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die vorkommenden Lebewesen nach Möglichkeit zu erhalten. Wenn diese Abbruchkante jedoch zu einer Beeinträchtigung der hydraulischen Funktionsfähigkeit des Gewässers führen wird, so ist eine Beseitigung der Abbruchkante, obwohl dies dem Schutzzweck zuwiderläuft, legitim. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hat nach der Gesetzessystematik

² Schumacher & Fischer-Hüftle (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, S. 534, Rdnr. 7,8

bereits den Artenschutz zu berücksichtigen, insofern ist sie durch den Schutzzweck nicht eingeschränkt.

§ 3 Absatz 1

§ 3 Absatz 1 beschreibt den allgemeinen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und basiert auf § 26 BNatSchG. Dieser Schutz des Naturhaushaltes erfasst Boden, Wasser, Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt und das komplexe Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Qualität der einzelnen Faktoren und des gesamten Ökosystems mit seinen vielfältigen Wechselwirkungen soll mit Hilfe der Unterschutzstellung erhalten, entwickelt oder ggf. wiederhergestellt werden. Des Weiteren sind Natur und Landschaft auch wegen ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen. Damit bezieht der allgemeine Schutzzweck auch das charakteristische Landschaftsbild mit entsprechendem Gebietscharakter (vgl. § 2 dieser Verordnung) mit ein.

§ 3 Absatz 2 bis 3

§ 3 Absatz 2 bis 3 definieren den besonderen Schutzzweck für die jeweiligen Teilflächen. Als Grundlage für die Ermittlung des besonderen Schutzzwecks wurden alle für das Gebiet vorliegenden Erfassungen von Biotoptypen, Pflanzenarten, Brut- und Rastvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Libellen, Fischen sowie Muscheln herangezogen.

Der besondere Schutzzweck richtet sich nach den jeweils typischen Lebensstätten, Lebensräumen sowie wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und variiert folglich je nach Eigenart der Teilfläche. Aufgrund der Ähnlichkeit der Teilflächen A, B, D und E, die allesamt im Wesentlichen Fließgewässerkomplexe darstellen, wird der besondere Schutzzweck für diese Flächen einheitlich in Absatz 2 formuliert. Die Teilfläche C beinhaltet hingegen ausschließlich Stillgewässer. Daher wird der besondere Schutzzweck für diese Fläche gesondert unter Absatz 3 formuliert.

Insgesamt stellt das vorhandene Mosaik aus Wasser- und Landlebensräumen mit Still- und Fließgewässern als Hauptbestandteil sowie deren wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen, kleineren Grünland-Graben-Arealen und sonstigen Gehölzbeständen den besonderen Wert dieses Schutzgebietes dar. So bietet es eine Vielzahl an unterschiedlichen Lebensräumen für diverse Tier- und Pflanzenarten, darunter auch besonders oder streng geschützte sowie Rote-Liste-Arten. Charakteristisch sind dabei insbesondere Tier- und Pflanzenarten, welche an aquatische oder an eine Kombination aus aquatischen und terrestrischen Lebensräumen gebunden sind; einige von ihnen werden in der Schutzgebietsverordnung genannt. Die explizite Nennung dieser Arten beruht auf den oben genannten vorliegenden Erfassungen sowie der vorherrschenden Eignung der Flächen als Habitat für diese Arten. Die Unterschutzstellung des Gebietes dient des Weiteren der Biotopvernetzung, wodurch es zusätzlich an Bedeutung für Pflanzen und Tiere gewinnt.

Mit der Formulierung des besonderen Schutzzweckes soll dem Schutz der Arten, der Ökosystemfunktionen und – im erweiterten Sinne – dem Schutz der Ökosystemdienstleistungen nachgekommen werden. So wurde beispielsweise in § 3 Absatz 2 Nummer 1 d) und Nummer 6 explizit auf den Erhalt des Lebensraumes der Gemeinen Teichmuschel (*Anodonta anatina*) eingegangen. Gefährdet ist diese Art insbesondere durch Ausbaggern oder Sohlberäumung von Gewässern, Eutrophierung und deren resultierenden Sauerstoffmangel sowie durch Uferausbauten, die zu einer Veränderung der Fließgeschwindigkeit führen. Die Gemeine Teichmuschel hat für die Ökosystemfunktion eine hohe Bedeutung, da sie im Zuge ihrer Nahrungsaufnahme Wasser filtriert und auf diese Weise einen großen Beitrag zur Aufwertung der Gewässerqualität leisten kann. Die Gewässerqualität kann wiederum die Vielfalt von Flora und Fauna, darunter auch die Vielfalt von Insekten, entscheidend beeinflussen. Eine hohe Artenvielfalt wirkt grundsätzlich stabilisierend auf Ökosysteme; sie sind beispielsweise widerständiger gegen wetterbedingte Extremsituation wie Starkregenereignisse oder Trockenperioden. Letztlich beeinflusst dies die Ökosystemdienstleistungen, d. h. den Nutzen von Ökosystemen für den Menschen, positiv.

Grundsätzlich sind also Erhalt, Entwicklung und/oder Wiederherstellung eines vielfältigen Mosaiks aus naturnahen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen erforderlich. Die formulierten Schutzzwecke werden dazu beitragen, dass neben den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten weitere Schutzgüter (v. a. Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaft und Mensch) von der Unterschutzstellung des Gebietes profitieren.

Die zu erhaltenden, entwickelnden und/oder wiederherzustellenden Lebensstätten, Lebensräume oder sonstigen Strukturen werden in § 3 Absatz 2 bis 3 der Verordnung – mit Bezug auf die jeweils profitierenden Tier- und Pflanzenarten – für die einzelnen Teilflächen konkret benannt. Der in § 3 formulierte besondere Schutzzweck kann damit sowohl als Grundlage für die Erarbeitung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch als Entscheidungskriterium für die Erteilung von Befreiungen oder Erlaubnissen herangezogen werden.

§ 3 Absatz 4

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet sich ein großer Teil des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“, welcher durch diese Schutzgebietsausweisung gesichert wird. § 3 Absatz 4 benennt die Erhaltungsziele für die in diesem Bereich wertbestimmende Art: die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)³.

Gefährdet ist die Teichfledermaus hauptsächlich durch die Zerstörung von Gebäudequartieren, z. B. im Zuge von Sanierungs- und Renovierungsarbeiten oder Gebäudeabrissen. Der Mangel oder der Verlust von gewässernahen und/oder höhlenreichen Bäumen wirkt sich ebenfalls erheblich negativ auf die Bestände aus. Ein weiterer gefährdender Faktor für die Teichfledermauspopulation ist ein drohender Entzug ihrer Nahrungsgrundlage durch den Rückgang der Anzahl und Vielfalt von Insekten.

Die Teichfledermaus ist also insbesondere auf die Sicherung und Optimierung strukturreicher, naturnaher und insektenreicher Gewässerränder angewiesen. Eine Förderung linienförmiger sowie naturnaher Verbindungsgewässer zwischen den Jagdhabitaten wird sich ebenfalls positiv auf den Erhalt der Art auswirken, da diese Verbindungsstrukturen zur Vergrößerung des Lebensraumes sowie zur besseren Erreichbarkeit von Lebensraumflächen beitragen.

Basierend auf den gefährdenden Faktoren einerseits und den Bedürfnissen andererseits wurden die Schutzziele in § 3 Absatz 4 festgelegt. Es sollen mögliche Gefährdungen der Teichfledermaus vermieden und der Erhalt und die Entwicklung der Lebensstätten dieser Art sichergestellt werden.

§ 3 Absatz 5

Neben der Teichfledermaus als wertbestimmende Art befinden sich im FFH-Gebiet außerdem Gewässerflächen, auf die der maßgebliche Lebensraumtypus 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions (Laichkrautgesellschaften) oder Hydrocharitions (Wasserpflanzengesellschaften)⁴ zutrifft. § 3 Absatz 5 benennt die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für diesen Lebensraumtypus im Landschaftsschutzgebiet.

Gefährdet ist dieser (ohnein relativ nährstoffreiche) Gewässerlebensraum hauptsächlich durch den Eintrag weiterer Nährstoffe sowie durch Schadstoffeinträge (z. B. aus Abwasserleitungen), Grundwasserabsenkung, Uferverbau und Uferbefestigung, intensive fischereiliche Nutzung, Bootsverkehr und Freizeitnutzung oder Verfüllung.

³ Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)

⁴ Lebensraumtypus nach Anhang I der FFH-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)

Durch die in der Verordnung unter § 3 Absatz 5 definierten Schutzziele soll der Gefährdung des Lebensraumtypus im Landschaftsschutzgebiet entgegengewirkt und somit der Erhalt des Lebensraumes sichergestellt werden.

zu § 4 Verbote

Gemäß § 22 BNatSchG bestimmt die Erklärung zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck auch die notwendigen Gebote und Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks. Der § 4 dieser Verordnung gründet auf § 26 BNatSchG. Hiernach sind, nach Maßgabe näherer Bestimmung, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Verbote des § 4 wurden kategorisiert in sogenannte repressive und präventive Verbote.

Die repressiven Verbote sind unter § 4 Absatz 1 aufgeführt. Sie beinhalten Tatbestände, die im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich unerwünscht sind, da sie in jeglicher Hinsicht dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Eine Ausnahme von den repressiven Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde nur im Rahmen einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung erteilen (Befreiungsvorbehalt).

Die präventiven Verbote sind unter § 4 Absatz 2 aufgeführt. Sie beinhalten Tatbestände, die im Landschaftsschutzgebiet unerwünscht sind, da sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen können. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Tatbestände jedoch zulässig sein und zwar dann, wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht oder nicht erheblich zuwiderlaufen. Von den präventiven Verboten kann eine Ausnahme, im Rahmen einer Erlaubniserteilung, durch die zuständige Naturschutzbehörde gewährt werden (Erlaubnisvorbehalt).

Bei der Beurteilung der Tatbestände sind Ermessen sowie Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 4 Absatz 1

Die hier aufgelisteten Tatbestände verändern den Charakter des Gebietes oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider. Eine Ausnahme von den aufgeführten Verboten kann nur durch eine Befreiung nach § 6 dieser Verordnung genehmigt werden.

Nr. 1: Dieses Verbot wurde auf Grundlage des § 39 Absatz 1 BNatSchG formuliert. Das Verbot der hier aufgeführten Handlungen soll die Lebensgrundlage, den Lebensraum und die Unversehrtheit der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Tiere gewährleisten.

Das Fütterungsverbot soll bewirken, dass Wildtiere in der Lage bleiben sich ihre Nahrung aus natürlichen Ressourcen selbst zu beschaffen. Außerdem soll ihre natürliche Scheu vor dem Menschen bewahrt bleiben. Durch nicht artgerechte Futtermittel besteht zudem die Gefahr von Gesundheitsschäden, sodass dieses Verbot auch der Unversehrtheit der Wildtiere im Gebiet dient. Des Weiteren soll durch das Fütterungsverbot verhindert werden, dass gebietsfremde Tierarten angelockt werden oder Populationen durch Zufüttern künstlich vermehrt werden.

Das Beunruhigungs-, das Fang- und das Tötungsverbot dient der Gewährleistung der Ruhe und Unversehrtheit der Wildtiere sowie dem Erhalt von Wildtierpopulationen.

Ausgenommen von diesen Verboten sind Handlungen, die im Rahmen der zulässigen Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung ausgeführt werden, beispielsweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, Jagd, Fischerei oder im Rahmen von sachgerecht durchgeführten (letalen) Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiver Arten.

Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist untersagt, um die Ruhe und Ungestörtheit von Wildtieren, insbesondere in der sensiblen Fortpflanzungszeit, zu gewährleisten und damit den Erhalt von Wildtierpopulationen im Gebiet zu sichern.

Nr. 2: Dieses Verbot dient dem Schutz wildlebender Tierarten. So können Vögel, darunter Wasser- oder Rastvögel, und insbesondere brütende Vögel durch freilaufende Hunde gestört, verletzt oder getötet werden. Es besteht die Gefahr, dass Vögel aufgrund der Störung ihre Nester verlassen oder aufgeben. Da der Ungestörtheit der Natur im Schutzgebiet eine besondere Bedeutung zukommt, sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Tatbestände, die in den Geltungsbereich des § 5 dieser Verordnung fallen, beispielsweise das Führen sowie der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd.

Nr. 3: Dieses Verbot dient dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten. Diese Tiere nutzen zur Wahrnehmung ihrer Umgebung Ultraschallortung, wobei die feinen Angelschnüre nicht durch diese Form der Ortung wahrgenommen werden kann. Daher können sich Fledermäuse während der Flugphasen in Angelschnüre, die sich über der Wasseroberfläche befinden, verfangen. Dies kann zu Verletzungen bis hin zur Tötung der Tiere führen. Um dies zu vermeiden sind beim Nachtangeln – also während der Aktivitätszeit der Fledermäuse – die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken, sodass sich keine Schnüre über dem Wasser spannen. Um die Aktivitätszeit der Fledermäuse und somit den Zeitraum des Verbotstatbestandes klar zu definieren, wurde das Verbot auf den Zeitraum zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang festgesetzt.

Nr. 4: Die hier genannten Landschaftsbestandteile dienen wildlebenden Tieren, darunter Vögeln und Fledermäusen, als Lebensstätte, Unterschlupf oder Orientierungsstruktur. Dieses Verbot dient der Erhaltung und Entwicklung der genannten Bestandteile sowie der Gewährleistung ihrer Unversehrtheit und Funktion.

Eine Beeinträchtigung oder Schädigung der genannten Bestandteile kann beispielsweise durch übermäßige Nährstoff- oder Schadstoffzufuhren, durch Ausübung von übermäßigem Druck auf das Wurzelwerk oder durch Verletzungen aufgrund einer unvorsichtigen Nutzung von Maschinen hervorgerufen werden. Auch eine unsachgerechte Pflege von Bäumen, beispielsweise ein unverhältnismäßig radikaler Baum- bzw. Gehölzschnitt oder die Verwendung ungeeigneter Gerätschaften, kann zu unnötigen Beschädigungen der genannten Landschaftsbestandteile führen und ist daher untersagt.

Aufgrund des besonderen Schutzzweckes gemäß § 3 dieser Verordnung wiegt ein Verstoß gegen diesen Verbotstatbestand besonders schwer, wenn Habitatbäume beschädigt oder beeinträchtigt werden. Habitatbäume sind Bäume mit Vorkommen von Lebensstätten wildlebender Tiere oder allgemein Bäume mit Baumhöhlen oder -spalten, die sich als Lebensstätte für wildlebende Tiere eignen.

Nr. 5: Tier- und Pflanzenarten können sehr sensibel auf chemische oder biologische Veränderungen ihrer Umgebung reagieren. So können Pflanzenarten oder gewässerbewohnende Tierarten beispielsweise durch erhöhte Nährstoff- oder Schadstoffkonzentration im Substrat oder im Gewässer gänzlich aus dem Lebensraum verschwinden. Ökosysteme können auf diese Weise ihr Gleichgewicht verlieren, instabil werden, kippen und somit ihrer nützlichen Funktion für die Lebewesen, den Menschen und die Umwelt nicht mehr erfüllen. Um dieses Szenario zu verhindern, ist es untersagt, die chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation nachteilig zu verändern.

Eine solche nachteilige Veränderung kann zum Beispiel aus dem erheblichen Eintrag von (erodiertem) Material, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Schadstoffen resultieren. Auch Materialabtragungen oder Populationsdezinierungen durch massive Entnahme von Arten aus dem Gebiet können zu einer dieser nachteiligen Veränderungen führen.

Die ordnungsgemäße Einbringung von Stoffen im Sinne der Düngeverordnung sowie die Einbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen sind zulässig.

Nr. 6: Gebietsfremde Arten, darunter invasive oder potentiell invasive Arten, beispielsweise Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Bisam (*Ondatra zibethicus*) oder Nutria (*Myocastor coypus*), können einzelne standorttypische Pflanzen- und Tierarten, bis hin zu ganzen standorttypischen Artengemeinschaften, verdrängen. Durch die starke Dominanz einiger gebietsfremder Arten kann daher die biologische Vielfalt im Schutzgebiet gefährdet werden. Eine weitere Gefahr besteht in der Hybridisierung einheimischer Populationen: Durch Einkreuzungen kann es zu genetischen Veränderungen von Arten kommen, die wiederum auch Auswirkungen auf Eigenschaften und Funktionen von Arten haben können. Um entsprechenden Gefährdungen entgegenzuwirken, ist das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten untersagt.

Nr. 7: Das Entfachen von Feuer im Schutzgebiet ist untersagt, da durch eine Vielzahl von Faktoren, beispielsweise durch Unachtsamkeit oder Windböen, erhebliche Gefahr entstehen kann. Dieses Verbot dient der Prävention von Bränden bzw. von unkontrollierter Ausbreitung von Feuer. Das Verbot erstreckt sich ebenfalls auf Lager- und Brauchfeuer (z. B. Osterfeuer). Diese werden durch das Aufschichten größerer Mengen brennbaren Materials vorbereitet. In dem Material suchen vielfach Tiere Unterschlupf oder legen Nester an und sind somit der Gefahr des Verbrennens ausgesetzt. Zudem ziehen Brauchfeuer zahlreiche Besucher an. Dies kann, ebenso wie das Grillen im Schutzgebiet, mit erheblichen Störungen von Natur und Landschaft verbunden sein. Daher dienen diese Verbote dem Schutz von Vegetation und wildlebenden Tierarten sowie der Ungestörtheit des Gebietes.

Nr. 8: Viele wildlebende Tierarten sind auf ruhige und ungestörte Lebensräume, Schlaf- oder Zufluchtsstätten angewiesen. Dies trifft insbesondere auf die sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiträume zu. Dieses Verbot dient der Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet, damit wildlebende Tierarten dauerhaft einen möglichst störungsarmen Lebensraum vorfinden.

Nr. 9: Dieses Verbot dient, ebenso wie das Verbot in Absatz 1 Nr. 8, dem Erhalt der Ruhe und der Ungestörtheit des Gebietes. Motorengeräusche sowie Wasserverwirbelungen können eine erheblich störende Wirkung auf wildlebende Tiere ausüben. Außerdem besteht bei unzureichender Pflege und Wartung der Fahrzeuge die Gefahr der Einbringung von Schadstoffen ins Gewässer, wenn beispielsweise Lösungs- oder Antriebsmittel aus den Motoren oder von lackierten Oberflächen der Wasserfahrzeuge ins Gewässer gelangen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind motorbetriebene Fahrzeuge, die seitens einer Behörde oder durch Beauftragte einer Behörde zur Gewässerunterhaltung genutzt werden oder jene Fahrzeuge, die zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Der Einsatz von motorbetriebenen Booten im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei kann ebenfalls notwendig sein. Im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Nds. FischG sind die Fischbestände u. a. zu regulieren. Zur Hege gehört damit auch die Erfassung der Fischbestände. Eine Erfassungsart ist die Elektrofischerei, die im Gewässer vom Boot oder zu Fuß erfolgen kann. Die Gewässer im Schutzgebiet lassen eine Befischung zu Fuß i. d. R. nicht zu, sodass die Elektrofischerei nur vom Boot aus erfolgen kann. Das Boot kann dabei gestakt oder per Motor angetrieben werden. Insbesondere bei der einheimischen Zielfischart „Meerforelle“, die mittlerweile wieder insbesondere im Flusssystem des Friedeburger Tiefs und dessen Oberläufen angesiedelt werden konnte, ist eine erhöhte Bootsgeschwindigkeit für die Elektrofischerei erforderlich.

Diese kann wegen des hohen Gewichts der erforderlichen Gerätschaft und der Besatzung von 3–4 Personen aktuell nur durch Verbrennungsmotoren erreicht werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei ist das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen für die Durchführung von Hege- und Monitoringmaßnahmen somit zulässig. Die wasserrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

Nr. 10: Dieses Verbot dient dem gleiche Zweck wie die Verbote in Absatz 1 Nr. 8 und 9.

§ 4 Absatz 2

Die hier aufgelisteten Verbote können den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter bestimmten Voraussetzungen wirken die aufgeführten Tatbestände jedoch nicht erheblich auf den Charakter des Gebietes und sind mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Daher kann von den Verboten nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme in Form einer Erlaubniserteilung genehmigt werden. Im Folgenden sind die Verbotstatbestände kurz begründet. Es werden auch Beispiele für Gegebenheiten genannt, in denen eine Ausnahme von den Verboten zulässig sein kann.

Nr. 1: Dieses Verbot soll die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch Errichtung bzw. Verlegung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art verhindern: Durch die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Gebäuden kann es z. B. zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zu Bodenverdichtungen und ggf. zu Versiegelung von Flächen kommen. Planung und Errichtung von erforderlichen baulichen Anlagen (z. B. Leitungen) müssen somit den Schutzzweck des Gebietes in besonderem Maße berücksichtigen.

Andererseits können sich bauliche Anlagen als potentielle Lebensstätten für Tiere, beispielsweise für Fledermäuse, Schwalben oder Wespen und Hornissen, eignen. Daher laufen aufgeführten Tatbestände nicht zwangsläufig dem besonderen Schutzzweck zuwider.

Notwendige Maßnahmen, die seitens einer Behörde oder durch Beauftragte von Behörden durchgeführt werden oder für die nach anderem Recht eine Verpflichtung besteht sind von diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgenommen. Hierzu zählen z. B. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung oder Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von Versorgungssystemen (z. B. Wasser). Es wird auf die Ausführungen zu den zulässigen Handlungen gemäß § 5 dieser Verordnung verwiesen.

Nr. 2: Die hier genannten Maßnahmen können die Bodenverhältnisse negativ verändern und somit zu Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Lebensräumen, Biotopen oder Lebensgemeinschaften führen.

Finden die Veränderungen von Oberflächengestalt in wenig sensiblen Bereichen oder auf nur kleinräumigen Flächen statt, ist es möglich, dass diese Maßnahmen keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf das Schutzgebiet und seine Bewohner ausüben. Auch können Veränderungen der Oberflächengestalt dazu führen, dass neue Lebensräume entstehen, beispielsweise durch Anlage von Blänken oder durch Abflachen von Böschungen oder Uferrandbereichen.

Nr. 3: Gehölze stellen einen wichtigen Bestandteil für den Lebensraum wildlebender Tiere dar. Insbesondere trifft dies auf alte Gehölze zu, da diese häufig Höhlen und Spalten vorweisen, in denen sich Fledermäuse sowie Insekten und Vögel einquartieren können.

Unter Umständen ist es notwendig, dass einzelne Gehölze oder Gehölzbestände im Landschaftsschutzgebiet beseitigt werden müssen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung die Erreichbarkeit der Arbeitsstelle durch

aufgewachsenes Gehölz stark beeinträchtigt wird. Handelt es sich bei dem Gehölz um ein einzelnes Individuum, das noch sehr jung ist und keine Höhlen oder Baumspalten vorweist sowie noch keine maßgebliche Funktion für das Ökosystem oder das Landschaftsbild erfüllt, ist eine Entfernung des Gehölzes in der Regel unbedenklich.

Die Beseitigung von Einzelgehölzen sowie von Gehölzbeständen ist vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde sorgfältig und unter Abwägung aller relevanten Belange zu prüfen. Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, z. B. wenn die Entnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung von Arten, Natur und Landschaft führen und/oder die Notwendigkeit der Maßnahme nachgewiesen werden kann, kann die Erlaubnis erteilt werden.

Nr. 4: Die genannten Maßnahmen können zu einer nachhaltigen Fauna- bzw. Florenverfälschung im Schutzgebiet führen. Fauna- bzw. Florenverfälschung kann die Biodiversität bedrohen, indem gebietsheimische Arten verdrängt oder durch Einkreuzungen in ihrer genetischen Identität verändert werden können. Dies gilt es im Hinblick auf den Schutzzweck zu verhindern, daher sind die genannten Maßnahmen im Schutzgebiet verboten.

An geeigneten Standorten und mit entsprechend standortgerechten Arten sowie mit fachkundiger Durchführung und langfristigem Konzept kann eine Aufforstung von Flächen naturschutzfachlich von Vorteil sein. Gehölzbestände können den im Gebiet vorkommenden Tieren, darunter Fledermäusen und Vögeln, zusätzlichen Lebensraum bieten.

Nr. 5: Die Nutzung von Luftfahrzeugen kann zu Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm und durch die Bewegung des Luftfahrzeugs führen. Diese Störungen können bei einer Vielzahl von Tieren Fluchtverhalten auslösen, was zum Verlassen von Lebensräumen und Aufzuchtstätten führen kann. Außerdem kann es zu Kollisionen zwischen Fahrzeug und Fledermäusen oder Vögeln kommen, die Verletzungen oder Tötungen zur Folge haben können.

Findet beispielsweise ein Drohnenflug außerhalb sensibler Bereiche und außerhalb sensibler Zeiträume sowie in bestimmten unkritischen Flughöhen statt, so kann die Auswirkung eines solchen Tatbestandes als unerheblich eingestuft werden.

Nr. 6: Brutvögel können durch die genannten Tatbestände gestört, verletzt oder getötet werden, sodass ggf. Nester verlassen und aufgegeben werden müssen. Dieses Verbot dient dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten u. a. vor Ruhestörungen und Beeinträchtigungen durch Trittschäden.

Nr. 7: Diese Maßnahmen können Beeinträchtigungen von Bodenverhältnissen und zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen, Biotopen und Tier- oder Pflanzengesellschaften führen. Durch dieses Verbot soll eine Beeinträchtigung oder Zerstörung wesentlicher Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes verhindert werden.

Diese Regelung gilt nicht für Flächen, die sich während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungseinschränkung entwickeln konnten.

Nr. 8: Fledermäuse sind sehr lichtempfindliche Tiere. Dieses Verbot dient der Prävention von Störungen wildlebender Tiere, insbesondere Fledermäusen, die durch Lichtemission bzw. -immission verursacht werden können. Um die mitunter erheblichen Auswirkungen durch Lichtverschmutzung, insbesondere auf Fledermäuse, im Schutzgebiet zu minimieren, steht die Lichteinwirkung zwischen kalendarischem Sonnenunter- und Sonnenaufgang unter Erlaubnisvorbehalt. Dieses präventive Verbot leistet somit einen Beitrag zum Artenschutz.

Einige Lichtemission bzw. -immission sind i. d. R. nur punktuell, nicht langanhaltend und nicht massiv, sodass diese relativ geringfügigen Lichteinwirkungen nicht unter diesen Verbotstatbestand fallen. Hierzu gehören beispielsweise mögliche Lichteinwirkungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang entstehen können.

Nr. 9: Dieses Verbot dient der Wahrung der Ruhe und der Ungestörtheit im Gebiet sowie der Unversehrtheit der Bestandteile des Gebietes. Wenn im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls festgestellt wird, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet und seine Bestandteile zu erwarten sind, kann eine Ausnahme von dem Verbot zulässig sein.

Der Begriff „Veranstaltungen“ impliziert ausdrücklich nicht Zusammenkünfte mehrerer Personen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung oder Fischerei (hier z. B. für Hegemaßnahmen) zur Durchführung notwendiger oder dem Gebiet zuträglicher Maßnahmen stattfinden. Mit „Veranstaltungen“ sind Ereignisse gemeint, an denen eine erhebliche Anzahl von Personen teilnimmt oder die durch ihre Art und Weise zu Beeinträchtigungen des Gebietes führen können oder für dessen Durchführung i. d. R. Genehmigungen notwendig sind. Der regelmäßige Trainingsbetrieb von Wassersportvereinen ist nicht als „Veranstaltung“ zu werten und ist im Schutzgebiet zulässig.

Nr. 10 und 11: Diese Verbote dienen der Wahrung der Ruhe und der Ungestörtheit im Gebiet sowie der Unversehrtheit der Bestandteile des Gebietes. Durch Bohrungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes und seiner Bestandteile entstehen. Wenn im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls festgestellt wird, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet und seine Bestandteile zu erwarten sind, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis dieser Maßnahmen sind wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Erwägungen zwingend zu berücksichtigen.

Nr. 12: Dieses Verbot soll der Einbringung von schädlichen Materialien, z. B. PAK-Verbindungen aus Asphalt, in das Gebiet entgegenwirken. Des Weiteren bewirkt die Verwendung der genannten Materialien keine vollständige Versiegelung von Flächen, sodass wichtige Bodenfunktionen trotz vorhandener Wege im Schutzgebiet erhalten bleiben können. Wenn im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls und unter Abwägung der Notwendigkeit der Vorhaben festgestellt wird, dass durch das anderweitig genutzte Material keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet und seine Bestandteile zu erwarten sind, kann eine Ausnahme von dem Verbot zulässig sein.

Nr. 13: Dieses Verbot dient der Wahrung der Ruhe und der Ungestörtheit im Gebiet sowie der Unversehrtheit seiner Bestandteile. Werbeeinrichtungen u. ä. Material können zum Eintrag von Schadstoffen und Abfällen in das Gebiet führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Nr. 14: Das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen im Schutzgebiet kann neben der Ruhestörung auch zu (Tritt-)Schäden in zum Teil sensiblen Bereichen führen. Zudem besteht die Gefahr der Eintragung von Abfällen in das Gebiet.

§ 4 Absatz 3

Von den repressiven Verboten des § 4 Absatz 1 kann auf Antrag eine Ausnahme in Form einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG genehmigt werden. § 4 Absatz 3 verweist auf die Möglichkeit.

§ 4 Absatz 4

Von den präventiven Verboten des § 4 Absatz 2 kann auf Antrag eine Ausnahme in Form einer Erlaubniserteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde genehmigt werden. § 4 Absatz 3 verweist auf die Möglichkeit und beschreibt Näheres zu den Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden kann.

Bei den unter § 4 Absatz 2 aufgelisteten Verboten handelt es sich um Verbote, die bei Erfüllung spezifischer Voraussetzungen nicht zwangsläufig dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwiderlaufen. Um für diese „milden“ Tatbestände nicht die strengen Kriterien gemäß § 67 BNatSchG anwenden zu müssen, wurden diese Verbotstatbestände unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ein zentrales Instrument zur Vermeidung und Verminderung erwartbarer negativer Auswirkungen ist hierbei die Möglichkeit, die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.

§ 4 Absatz 5

Es wird auf andere naturschutzrechtliche oder sonstige fach- oder privatrechtliche Vorschriften, aus denen sich weitergehende Verbote ergeben können, hingewiesen, darunter Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Waldgesetz (NWG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), abfall- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder Pachtverträge im Bereich von Kompensationsflächen. Diese Regelungen bleiben von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unberührt. Diese Regelungen beinhalten auch maßgebliche Verbotstatbestände, die in dieser Verordnung aufgrund der existierenden Rechtslage nicht nochmals explizit angesprochen wurden, beispielsweise das Verbot der Ablagerung und Einbringung von Abfällen, das Verbot der Einleitung belasteter Abwasser oder das Verbot des Umbruchs von Grünland zu Ackerland auf einer Breite von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung. Die geltenden Regelungen zum Ausbau von Gewässern sind durch § 68 WHG vorgegeben. Im Zuge der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung werden die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden beteiligt. Auf diese Weise werden naturschutzrechtliche Belange im Falle eines Gewässerausbaus berücksichtigt.

zu § 5 Zulässige Handlungen

§ 5 dieser Verordnung definiert Handlungen und Maßnahmen, die im Landschaftsschutzgebiet allgemein zulässig sind. Die zulässigen Handlungen ersetzen keine ggf. erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Erlaubnisse nach anderen rechtlichen Vorschriften (z. B. bauordnungsrechtliche, wasserrechtliche, bergbaurechtliche, denkmalschutzrechtliche, abfallrechtliche, immissionsschutzrechtliche, bodenschutzrechtliche, natur- oder artenschutzrechtliche Genehmigungen). Nachfolgend werden zwecks Präzisierung einige der zulässigen Handlungen näher erläutert.

Zulässig ist die rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte. Hierzu zählen auch Nutzungen und Bewirtschaftungen von Flächen, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen. Überschneidungen vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes mit dem Geltungsbereich eines rechtmäßigen Bebauungsplanes sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung z. B. im Bereich der Stadt Jever sowie der Gemeinde Sande vorhanden. Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durchgeführt werden, sind legitim. Bei der Maßnahmendurchführung sind die angrenzenden sensiblen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes insofern zu beachten, als die Maßnahmen unter allgemeiner, größtmöglicher Schonung des Landschaftsschutzgebietes (z. B. durch Vermeidungsmaßnahmen) durchzuführen sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm), die durch rechtmäßige Maßnahmen auf Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes auf das Landschaftsschutzgebiet auswirken, sind aufgrund der bestehenden Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen und somit zulässig.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht zulässig. Diese können z. B. im Falle von Sturm- oder Überflutungsereignissen zwingend notwendig sein.

Maßnahmen, die im Rahmen der Durchführung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und anderer Behörden, hierzu gehören u. a. die zuständigen Unterhaltungsverbände / Wasser- und Bodenverbände, sind ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, dazu gehören z. B. Drainagen, Gräben, aber auch technische Bauwerke wie Schöpfwerke, sind grundsätzlich zulässig.

Auch Maßnahmen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung oder lagegleichen Erneuerung rechtmäßig bestehender Anlagen und Leitungen (z. B. von Hochspannungsleitungen, Telekommunikationsleitungen oder Erdölleitungen) stehen, sind zulässig. Dies können u. a. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Leitungstrassen mit Schilderpfählen gemäß der Technischen Richtlinie für Rohrfernleitungen (TRFL) sowie ggf. zwingend erforderliche Grundwasserabsenkungen, Vorflutereinleitungen, Entwässerungsmaßnahmen, Baustellen- sowie Baustraßeneinrichtungen, Beseitigungen von Bäumen bzw. sonstigen Gehölzbeständen oder der Einsatz von Ölsuchhunden oder Drohnen zur Schadensfeststellung sein.

Die Instandsetzung vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen mit Sand, Kies, Leesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial ist nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Anzeigepflicht leistet einen Beitrag zur angemessenen Gebietsbetreuung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Zum Zwecke der Gebietsbetreuung ist es notwendig, auch Informationen über den Zustand von vorhandenen Wegen aufzunehmen. Im Zuge von Ausbesserungsarbeiten besteht die Möglichkeit, dass u. U. unerwünschte Substanzen in das Gebiet eingetragen werden. Um diese Arbeiten als Eintragsquelle auszuschließen, ist es sinnvoll über jene Arbeiten in Kenntnis gesetzt zu werden. Die zuständige Naturschutzbehörde wird durch die Anzeigepflicht zudem in die Lage versetzt, Regelungen zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen festzulegen, beispielsweise zur Vermeidung der Wahl eines aus naturschutzfachlicher Sicht ungünstigen Zeitpunktes für die Wegeunterhaltung oder für Regelungen, die den Abstellort für Gerätschaften betreffen. Dies dient sowohl dem Flächenschutz als auch dem Artenschutz. In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen „Instandsetzung“ und „Instandhaltung“ hingewiesen: Bei einer „Instandhaltung“ werden i. d. R. kleine Schäden, wie z. B. einzelne Löcher in der Fahrbahnbefestigung ausgebessert. Eine „Instandsetzung“ beinhaltet die Sanierung des gesamten Weges oder eines ganzen Wegeabschnittes. Eine Kenntnis über diese größeren Maßnahmen ist auf den oben genannten Gründen zwingend erforderlich.

Des Weiteren sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Flächennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer (mit Einschränkung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3) sowie die ordnungsgemäße Jagd und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft allgemein zulässig. Zu beachten ist, dass die Durchführung dieser Nutzungen stets unter größtmöglicher Schonung des Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere die Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern (darunter z. B. Wasser- und Schwimmblattvegetation, Ufergehölze, am Gewässer brütende Vögel, am Gewässer jagende Fledermäuse) durchzuführen ist.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist ebenfalls zulässig. Sie dient der Sicherung der notwendigen hydraulischen Funktionsfähigkeit der Gewässer. Die Gewässerunterhaltung hat unter Rücksichtnahme auf artenschutzrechtliche Belange zu erfolgen; die in den Gewässer-, Ufer- sowie Randbereichen lebenden Tier- und Pflanzenarten gilt es zu schonen. Die vorhandenen wertvollen

Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen sind zu erhalten und Entwicklungspotentiale in diesen Bereichen sind zu bewahren. Gemäß dem Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“⁵ ist die Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen bei der Gewässerunterhaltung in geeigneten Unterhaltungsplänen zu dokumentieren. Diese Unterhaltungspläne sollten mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um die Einhaltung des Schutzzwecks sicherstellen zu können.

Die Durchführung von Tätigkeiten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, sofern diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden, ist ebenfalls zulässig. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. an Kleingewässern). Führt die Naturschutzbehörde selber diese Maßnahmen durch oder lässt sie diese durchführen ist das Einvernehmen obsolet.

Außerdem sind Handlungen und Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies können u. a. Maßnahmen zur Beseitigung von invasiven sowie gebietsfremden Arten sein. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und dient der Aufwertung und somit dem Erhalt und der Entwicklung der Landschaftsschutzgebietes.

zu § 6 Befreiungen

Von den repressiven Verboten gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung kann von der zuständigen Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art – notwendig ist oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für eine Befreiung, die im Geltungsbereich des FFH-Gebietes beantragt wird, muss im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden.

Die Gründe des § 67 BNatSchG gelten jedoch nicht für Ge- und Verbote, welche sich auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes (§ 3 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung) beziehen. Kann die beabsichtigte Handlung Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zur Folge haben, so ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. Handlungen, die sich als mit den Erhaltungszielen unverträglich erweisen sind weiterhin unzulässig.

Eine Befreiung zur Realisierung für Pläne und Projekte kann nur erteilt werden, wenn sich diese im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung als „mit dem besonderen Schutzzweck der Verordnung vereinbar“ erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Die Anforderungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG gehen dabei über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus.

⁵ Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 06.07.2017, Nds. MBI 27/2017, S. 844).

zu § 7 Anordnungsbefugnis

§ 7 dieser Verordnung basiert auf den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG, wonach die Naturschutzbehörde bei rechtswidriger Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur oder Landschaft auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen kann.

zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In Pflege- und Entwicklungsplänen (PEP) bzw. Erhaltungs- und Entwicklungsplänen (EEP) oder auch Managementplänen werden erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowohl in Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (§ 3 Absatz 4 und 5 der Verordnung) als auch in Bezug auf weitere Schutzgüter (siehe Schutzzweck gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 der Verordnung und Gebietscharakter gemäß § 2 der Verordnung) erarbeitet und konkretisiert.

Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gehören u. a. notwendige Pflegearbeiten an Gehölzen. Wenn Gehölze z. B. erkrankt sind und die Erkrankung droht sich massiv auszubreiten oder wenn Gehölze zu ungewollter, schädlicher Beschattung von Gewässerabschnitten führen, so können diese Gehölze nach vorheriger Begutachtung und Beurteilung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sachgerecht entfernt werden. Ein weiteres Beispiel für typische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die Bekämpfung von invasiven Arten im Schutzgebiet.

Zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gehören u. a. die Herstellung von ehemals vorhandenen Gewässerverläufen, darunter z. B. Mäander, Altarme oder Böschungsstrukturen. Diese Maßnahmen müssen nicht zwingend in den derzeit vorhandenen Gewässerzustand eingreifen. Sie können auch realisiert werden, indem angrenzende Flächen naturnah ausgebaut und gestaltet werden, z. B. durch Schaffung eines naturnahen, mäandrierenden Gewässer-Bypasses, der an das vorhandene Gewässer angeschlossen wird.

Insbesondere Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, die weitreichende Veränderungen der Gegebenheiten zur Folge haben oder über das Maß der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung hinaus gehen, sind vor Durchführung mit Betroffenen und Beteiligten abzustimmen und auf Zumutbarkeit zu prüfen. Eigentumsrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen dieser Art sind, neben anderen Rahmenbedingungen insbesondere, die wasserrechtlichen Belange zu beachten und zu berücksichtigen.

Maßnahmen dieser Art haben die Nutzungsberechtigte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Per se zumutbar ist beispielsweise die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes oder die sachgerechte Bekämpfung von invasiven Arten.

zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 dieser Verordnung benennt mit Verweis auf § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG ordnungswidrige Handlungen. Gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Absatz 7 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des NAGBNatSchG erlassenen sonstigen Verordnung (hier Landschaftsschutzgebietsverordnung) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch § 9 der Verordnung erfolgt sowohl der erforderliche Verweis auf die naturschutzrechtliche Bußgeldvorschrift als auch die Benennung der als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Tatbestände.

zu § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 10 der Verordnung dient der Nennung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Verordnung sowie der Nennung der gleichzeitig außer Kraft tretenden Verordnungen über jene Landschaftsschutzgebiete, die sich im Geltungsbereich des LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ befinden.